

§ 12 Abs. (4) EWPBG Das Wärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden im Rahmen der Vertragsverhältnisse zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum Ablauf des 15. Februar 2023, auf seiner Internetseite oder durch Mitteilung an den Kunden in Textform allgemein über die Entlastung nach § 11 Absatz 1 und die Höhe des Entlastungsbetrags zu informieren. Die Informationen müssen einfach auffindbar und verständlich sein, einen Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen enthalten und darauf hinweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird.

Entlastung der Strom-, Gas- und Wärmekunden

Der Bund entlastet Kunden mit dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG). Die Preisbremsen bilden den Schwerpunkt der Entlastungsmaßnahmen und sollen den steigenden Energiepreisen entgegenwirken. Die Entlastung wird aus Mitteln des Bundes finanziert. Die Entlastungsbeträge der Gas- /Wärmepreisbremse werden unter dem **Vorbehalt der Rückforderung** gewährt.

Das Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leistungsgebundenes Erdgas und Wärme (EWPBG) ist am 24. Dezember 2022 in Kraft getreten. Dabei werden zwei Kundengruppen unterschieden:

a. Haushalte, Privatkunden und kleine sowie mittlere Unternehmen

b. Industrie

Die Preisbremse für Wärme für Privatkunden und kleine sowie mittelständische Unternehmen wird ab dem 01. März 2023 greifen. Im März werden rückwirkend auch die Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023 berücksichtigt. Die Preisbremse endet frühestens zum 30. April 2024. Das Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leistungsgebundenes Erdgas und Wärme (EWPBG) sieht folgendes vor:

- Es wird ein zu entlastendes Kontingent des Wärmeverbrauchs definiert
- Das Kontingent beträgt 80 Prozent des prognostizierten Jahresverbrauches, der der Abschlagszahlung aus September 2022 zugrunde gelegt wurde
- Für dieses Kontingent wird ein garantierter Wärme-Bruttopreis von 9,5 ct/kWh festgelegt
- Für den Rest der Verbrauchsmenge oberhalb des Kontingentes gilt der vertraglich vereinbarte, normale Arbeitspreis

Kunden der Nahwärme Ewatingen müssen nichts weiter tun. Die Gemeinde Wutach senkt den Abschlag ab März 2023 um den entsprechenden Entlastungsbetrag und wird dabei die Entlastungen für Januar und Februar berücksichtigen.

Mieter eines mit Nahwärme versorgten Gebäude wenden sich bitte an ihren Vermieter oder an ihre Hausverwaltung. Im Normalfall wird die Entlastung über die Nebenkostenabrechnung an die Mieter weitergegeben.

Kunden die einen Wärmepreis vereinbart haben, der unter 9,5 Cent/kWh brutto liegt, zahlen für ihren gesamten Verbrauch diesen vereinbarten Preis.

Es lohnt sich für Kunden weiterhin sparsam Energie zu verbrauchen, da nur ein Anteil ihres Verbrauches für die Wärmepreisbremse berücksichtigt wird. Für die verbleibenden 20 Prozent wird der Preis aus Ihrem Versorgungsvertrag berechnet. Je höher der Gesamtverbrauch ist, desto höher ist auch der Anteil, der mit dem teureren Preis berechnet wird.